

# COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler\*innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen der Klassenstufen 1 bis 6

18.11.2020

## Schule:

Eine Schüler\*in Jahrgangsstufe 1 bis 6 oder eine Lehrkraft/Beschäftigte wurde positiv getestet, die Schule erhält Kenntnis und handelt wie folgt:

**1. Die Schulleitung prüft** die betroffene reale Kohorte an den betreffenden Tagen.

Dazu gehören **nur** die Schüler\*innen, Lehrkräfte/Beschäftigte

-die **mindestens 15 min engen Kontakt zur infizierten Person hatten**

- **oder sich mehr als 30 min ohne dreiminütige Stoßlüftung** nach jeweils 20 min mit der infizierten Person in einem Unterrichts- oder Gruppenraum aufgehalten haben.

**Nur diese Personen werden der Kategorie I zugeordnet**

**2. Die Schulleitung übermittelt** die Namen an das Gesundheitsamt.

- Die Schulleitung informiert die Sorgeberechtigten, über die Zugehörigkeit ihres Kindes zur Kontaktperson der Kategorie 1 sowie die resultierenden Pflichten und ordnet Distanzunterricht an.

- Alle weiteren Maßnahmen sind mit der Schulaufsicht abzustimmen.

## Hinweise:

Wurde der **Mindestabstand** eingehalten und **ausreichend gelüftet** (20-3-20) erfolgt **keine** Zuordnung als Kontaktperson der Kategorie 1

Für die Elternmitteilung in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Kontaktperson der Kategorie I nutzt die Schule den Musterbrief.

- In Bezug auf Beschäftigte gilt bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes die Anordnung der Schulleitung.

- Im Elternbrief werden die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler\*innen informiert.

Für Personen der Kat.1 gilt eine Pflicht zur häuslichen Absonderung. Diese endet für Betroffenen 14 Tage seit dem letzten Kontakt im relevanten Zeitraum\* mit der infizierten Person. Ein negatives Testergebnis kann die angeordnete Quarantäne nicht beenden.

- Das GA kann abweichende Anordnungen treffen.

## Gesundheitsamt:

- Das **Gesundheitsamt kann prüfen**, ob ein bestätigter Laborbefund vorliegt.

- Bis zu einer anderslautenden Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt haben die Maßnahmen der Schule Bestand.

## **Ausnahmen:**

Für Beschäftigte an Schulen kann das Gesundheitsamt auf Antrag Lockerungen der Quarantänemaßnahmen aussprechen.

# COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler\*innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen der Klassenstufen 1 bis 6

18.11.2020

## Zusammenfassung:

1. **Wurde ordnungsgemäß gelüftet** (nach jeweils 20 Minuten dreiminütige Stoßlüftung 20-3-20), **muss die Einhaltung des Mindestabstandes zur infizierten Person geprüft werden:**
  - a) Wurde dieser eingehalten, gilt: **keine** Eingruppierung als Kontaktperson der Kategorie I
  - b) Wurde dieser nicht eingehalten: **Eingruppierung** als Kontaktperson der Kategorie I
  
2. Maßgeblich für die Bestimmung einer Kontaktperson der Kategorie I nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Corona-VO ist in **zeitlicher** Hinsicht:
  - a. Solange die infizierte Person keine Symptome entwickelt, ist für die Berechnung der 14-tägigen Quarantäne der zweite Tag vor der Probeentnahme maßgeblich.
  - b. Bei Auftreten von Symptomen bei der infizierten Person, ist für die Berechnung der 14-tägigen Quarantäne der zweite Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei der infizierten Person maßgeblich.

# COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler\*innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen der Klassenstufen 1 bis 6

18.11.2020

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Unter Berücksichtigung der Regelungen nach §19 (2) gilt für die Berechnung der Quarantänefristen:

1. Beispiel:

A fühlt sich am 11.11. krank, es treten erste Symptome auf, A besucht an diesem Tag noch die Schule, an den darauffolgenden Tagen jedoch krankheitsbedingt nicht mehr und er unterzieht sich einem Test auf Covid-19. Am 14.11. wird A von seiner Hausärztin darüber informiert, dass sein Test positiv ist. Der Kategorie I werden Schüler\*innen zugeordnet, die vom 09.11. an (zwei Tage vor Auftreten der ersten Symptome) bis zum letztmaligen Schulbesuch am 11.11 die genannten Bedingungen erfüllen. Bei einem Kurssystem, Betreuungsgruppen anderen Konstellationen sind ggf. alle 3 Tage wichtig.

Gerechnet wird nach der aktuellen CoronaVO seit dem letztmaligen Kontakt, d.h. von diesem Tag an. Die Quarantäne endet am 22./ 23. oder 24.11.2020 (= 14 Tage seit dem 09. oder 10. oder 11.11.) Die Schüler\*innen können dann ab dem 23./24. oder 25.11. wieder am Unterricht in Präsenz teilnehmen.

2. Beispiel:

B wird am 14.11. von ihrer Hausärztin darüber informiert, dass ihr Test positiv ist. B trug ebenso wie alle Personen, mit denen sie in der Schule über 15 Minuten engen Kontakt hatte durchgehend und korrekt eine MNB, ebenso wurde angemessen gelüftet. Hier geht keine Person in Quarantäne.

3. Beispiel:

C hat keine Symptome und fühlt sich gut, wird aber am 04.11. z.B. aus privaten Zusammenhängen getestet. Hier zählt ebenso der letztmalige Kontakt. Damit sind die Schüler\*innen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bis 2 Tage vor Probenentnahme zu benennen. Für diese gilt die Rechnung ab dem 2.11, je nach Kontakttag. Beginnend ab dem 16.11. endet die Quarantänepflicht je nach Kontakt für die Personen der Kategorie 1. Am jeweils folgenden Tag können sie wieder in Präsenz am Unterricht teilnehmen.

# COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler\*innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen der Klassenstufen 1 bis 6

18.11.2020

## In Bezug auf § 19b Abs. 2 Corona-SchutzVO

Die angeordnete 14 tägige Quarantäne für Lehrkräfte kann gem. § 19b Abs. 2 CoronaVO zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auf Antrag der Schulaufsicht beim zuständigen Gesundheitsamt gelockert werden für

- für den Weg zum Dienst/zur Schule (ausschließlich und direkt)
- Die Arbeit/das Unterrichten an der Schule

Die Schulaufsicht stellt einen Härtefallantrag beim Gesundheitsamt Bremen.

Voraussetzungen

- Vorliegen eines neg. Testergebnisses frühestens vom 5.Tag
- Symptombefreiheit
- Bei Verlassen der häuslichen Quarantäne wird durchgängig eine FFP2-Maske getragen.

## \*Verfahrensablauf zur Antragstellung

Die Schulleitung wendet sich an die zuständige Schulaufsicht und an [schulecovid19@bildung.bremen.de](mailto:schulecovid19@bildung.bremen.de).

**Geprüft wird**, ob die Funktion des Dienstbetriebes der Schule gefährdet ist.

- Ist dies nicht der Fall, werden Alternativen geklärt und der Antrag nicht weiterverfolgt.
- Wird das Funktionieren des Dienstbetriebes der Schule als gefährdet eingeschätzt, so kann der Antrag beim zuständigen GA gestellt werden.